

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen **Fa. ing.GOSCH - Professional IT-Service**

§ 1 Geltungsbereich

Für alle Geschäftsbeziehungen, Lieferungen und Leistungen von ing.GOSCH – Professional IT-Service, im Folgenden kurz ing.GOSCH genannt gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Ausdrücklich widersprochen werden Vertragsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Vertragspartners und werden diese nicht Bestandteil des Vertrages. Änderungen der Geschäftsbedingungen von ing.GOSCH gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht binnen vier Wochen ab Erhalt der Neufassung dieser schriftlich widerspricht.

§ 2 Leistungsumfang

Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach seiner Wahl am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers innerhalb der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers. Werden Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der Normalarbeitszeit (Mo – Fr 8-18Uhr) erbracht, wird der Überstundenzuschlag mit 50% für Mo-Fr 6-8Uhr und 18-20 Uhr, sowie samstags, 100% für Mo-Sa 20-6Uhr, Sonn- und Feiertage zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Preis von pauschalierten Dienstleistungen basiert auf Durchführung in der Normalarbeitszeit. Fallen auf Kundenwunsch Zeiten außerhalb der Normalarbeitszeit an, so werden diese Zeiten und entsprechenden Überstundenzuschläge gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3 Angebot

Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Mündliche Auskünfte und Zusagen stellen keine Zusicherung oder Garantiezusage jeglicher Art dar. Abweichungen von den Produktangaben gelten als genehmigt, sofern sie für den Vertragspartner nicht unzumutbar sind. Änderungen im Zuge des technischen Fortschrittes bleiben vorbehalten.

§ 4 Vertragsabschluss/Rücktritt

Ein Vertrag (Auftrag) mit dem Auftraggeber kommt erst durch die Annahme von ing.GOSCH zustande. Der Auftraggeber verzichtet auf eine Annahmeerklärungen. §864 ABGB. Eine Rechnungsübersendung kommt einer Auftragsbestätigung gleich.

Ausgeschlossen ist das Rücktrittsrecht für folgende Warengruppen und bei folgenden auflösenden Ereignissen:

- Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.
- Waren, deren Versiegelung geöffnet wurde, oder Software, die online heruntergeladen wurde. Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt wurden.
- Aufgebaute Bausätze und Teile, die bereits eingebaut wurden.
- Waren, die bereits genutzt oder in Betrieb genommen wurden.
- Lizenzen sind von der Rückgabe generell ausgeschlossen.

§ 5 Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge sind generell freibleibend, entgeltlich und ohne Gewährleistung, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders angegeben ist. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Sämtliche verwendete Unterlagen hierfür bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jedwede Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Im Falle eines Zuwiderhandelns wird eine Vertragsstrafe vereinbart, die nicht als Reuegeld anzusehen ist, in Höhe von 50% der gesamten Auftragssumme. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist zusätzlich zu ersetzen.

§ 6 Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den jeweiligen Auftrag. Die Preise verstehen sich ab Lager von ing.GOSCH. Die Kosten von allfälligen Datenträgern, Versandkosten, Gebühren, etc. werden gesondert in Rechnung gestellt. Preisänderungen und Irrtum sind vorbehalten. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung oder Leistung gültigen Listenpreisen berechnet. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderungen vereinbart.

Sollten sich die zur Leistungserstellung notwendigen Kosten verändern, ist ing.GOSCH berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, Erhöhungen gelten vom Auftraggeber von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.

§ 7 Rechnungen

Der Auftragnehmer behält sich vor, die vereinbarte Leistung entweder postalisch oder per E-Mail in Rechnung zu stellen.

§ 8 Zahlung

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, ohne Abzug und spesenfrei bei Rechnungserhalt zahlbar. Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund schriftlicher Vereinbarungen anerkannt. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer.

Eine Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die Lieferung bzw. die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Sofort fällig werden alle Forderungen, unabhängig von der Laufzeit, von ing.GOSCH, wenn der Käufer mit der Zahlung einer Rechnung, mit dem Abruf oder der Annahme der Ware bei diesem Vertrag oder anderen mit ihm geschlossenen Verträgen mehr als zwei Wochen in Verzug gerät.

Unter diesen Voraussetzungen ist ing.GOSCH auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist von diesem und anderen Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 9 Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde die der ing.GOSCH entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal € 7,- pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 7,- zu ersetzen. Nach erfolgloser zweiter Mahnung ist ing.GOSCH entweder berechtigt, ein Inkassobüro zu beauftragen, dessen Kosten der Kunde bis zu den in der Verordnung des BMwA, BGBl 1996/141 in der jeweils geltenden Fassung genannten Höchstbeträgen zu ersetzen hat, oder die Forderung rechtlich zu betreiben. Im Falle des gerichtlichen Obsiegens von ing.GOSCH hat der Kunde die Kosten von ing.GOSCH für notwendige und

zweckentsprechende gerichtliche und außergerichtliche Betreuungsmaßnahmen gemäß dem Rechtsanwaltsaristgesetz (RATG) in der jeweils geltenden Fassung zu tragen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Alle Waren werden von ing.GOSCH unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung deren Eigentum. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme ist ing.GOSCH berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - verpflichtet sich der Kunde, auf das Eigentum von ing.GOSCH hinzuweisen und unverzüglich zu benachrichtigen.

Ist der Kunde Verbraucher oder kein Unternehmer, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns erworbenen Waren gehört, darf er bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

§ 11 Transport

Mit Übergabe der Ware an den Transporteur geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, gleichgültig, ob ing.GOSCH selbst den Transport durchführt oder ein Dritter. Eine etwaige vereinbarte Übernahme der Transportkosten hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang. Eine Übernahme mit Vorbehalt ist generell ausgeschlossen.

Abweichungen bei der Art oder Anzahl der gelieferten Ware gegenüber dem Lieferschein ist die Annahme der Lieferung zu verweigern. Reklamationen bei Transportschäden sind vom Übernehmer bei Warenübernahme unmittelbar bei dem jeweiligen Transportführer vorzubringen, spätere Reklamationen werden von ing.GOSCH ausnahmslos nicht anerkannt.

Bei Annahmeverweigerung des Käufers nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist der Liefergegenstände oder erklärt dieser, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann ing.GOSCH vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vereinbart wird als Schadenersatz wahlweise entweder pauschal 25% des vereinbarten Kaufpreises oder der Ersatz des tatsächlichen entstandenen Schadens.

§ 12 Liefertermine

Generell werden Termine und Lieferfristen unverbindlich und ungefähr angegeben, ein bestimmter Fixtermin wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch Zulieferanten und Hersteller.

Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und aufgrund von anderen unvorhersehbaren Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder diese unmöglich machen, berechtigen ing.GOSCH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag, soweit noch nicht erfüllt, ganz oder teilweise zurückzutreten. Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

§ 13 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit Gefahrenübergang, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Mängel müssen bei sonstigem Haftungsausschluss längstens innerhalb von 8 Tagen nach Übergabezeitpunkt mit detaillierter Fehlerbeschreibung schriftlich gerügt werden.

Verdeckte Mängel müssen innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden. Mängelrügen sind nur gültig, wenn der Mangel ersichtlich und/oder reproduzierbar ist. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsansprüchen aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Sind Mängel nur bei einem Teil der Lieferung/Leistung aufgetreten, so kann der Auftraggeber nur diesen und nicht die gesamte Lieferung/Leistung als mangelhaft beanstanden. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen), atmosphärische oder statische Entladung oder natürlichen Verschleiß sowie nicht von ing.GOSCH schriftlich genehmigte Reparaturversuche oder auf Transportschäden zurückzuführen sind.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die beigelegten Komponenten, insbesondere auch die gelieferte Software allen funktionalen Anforderungen des Auftraggebers genügen, sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurde. Mängelbehebungen bewirken keine Verlängerung der Gewährleistung und/oder Garantie.

Die Vermutungsregelung des §924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels zum Übergabezeitpunkt ist vom Auftraggeber zu beweisen. Bei Drittlieferungen ist ing.GOSCH berechtigt, die gegen den Vorlieferanten bestehenden Garantieansprüche mit schuldbefreiender Wirkung an den Auftraggeber abzutreten. Im Falle eines Gewährleistungs- oder Garantieanspruches haftet ing.GOSCH bei Hardware für alle Mängel am Material und für die technische Funktion, wobei sich die Haftung auf die Kosten des Materials der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt.

Allfällige Wegzeit-, Arbeits- oder Transportkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Programm- und Datensicherung (Backup und Wiederherstellung) hat der Auftraggeber auf seine Kosten durchzuführen. Bei Software haftet ing.GOSCH nur für den mit dem Softwarehersteller vereinbarten Umfang.

Der Regress gem. §933b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es besteht eine grundsätzliche Abdingbarkeit des vorgesehenen Regressanspruches nach §933b ABGB. Es wird vereinbart, die Beweislastumkehr laut §1298 ABGB aufzuheben.

Über o.a. hinausgehende Gewährleistungsansprüche haftet ing.GOSCH nicht. Insbesondere nicht für Schäden im Vermögensbereich des Käufers und auch nicht für Folgeschäden jeglicher Art, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt und dies dem Auftragnehmer vom Geschädigten nachgewiesen wird. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbedingungen.

§ 14 Haftungsbeschränkung, Produkthaftung

Vereinbart wird, dass Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, culpa in contrahendo und aus unerlaubter Handlung sowohl gegen ing.GOSCH als auch gegen Erfüllungs- und Besorgungshelfen ausgeschlossen sind, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vom Geschädigten nachgewiesen wird.

Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls in sechs Monaten nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel "Produkthaftung" gem. PHG gegen ing.GOSCH richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von ing.GOSCH verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

§ 15 Aufrechnungs-, Zessionsverbot

Eine Aufrechnung von Ansprüchen von ing.GOSCH mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Forderungen dürfen mangels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung nicht abgetreten werden.

§ 16 Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Jegliche Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstößende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

§ 17 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

Es wird keine Haftung dafür übernommen, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat ing.GOSCH von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, erklärt der Kunde ing.GOSCH von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und/oder Urheberrechte geltend gemacht werden.

Der Vertragspartner hat für die Einhaltung von Urheberrechten, Lizenzrechten, rechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Vereinbarungen zu sorgen. Der Vertragspartner haftet für alle daraus entstehenden Schäden in voller Höhe und hat ing.GOSCH vollkommen schad- und klaglos zu halten. Sämtliche Schadenersatzansprüche von Dritten gehen an den Vertragspartner über.

§ 18 Ausfuhr

Sofern die gelieferten Produkte österreichischen und/oder ausländischen Ausfuhrkontrollbestimmungen unterliegen, ist der Käufer für die Einhaltung all dieser Ausfuhrkontrollbestimmungen und deren rechtsverbindliche Überbindung an seine Kunden verantwortlich und verpflichtet sich diesbezüglich, ing.GOSCH vollkommen schad- und klaglos zu halten.

§ 19 Datenschutz, Geheimhaltung

Der Vertragspartner erteilt seine ausdrückliche Zustimmung die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen, den Auftraggeber betreffenden Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu ermitteln und zu verarbeiten.

§ 20 Salvatorische Klausel

Im Falle der Ungültigerklärung einzelner Bestimmungen des Vertrages, oder sollten einige Bestimmungen ungültig werden, so wird hierdurch die Rechtmäßigkeit des übrigen Inhaltes des Vertrages nicht berührt. Es obliegt in diesem Falle den Vertragspartnern, eine Regelung zu vereinbaren, die den ungültigen Bestimmungen dem Sinne nach am nächsten kommt.

§ 21 Schriftform

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform (auch per Fax möglich) und müssen ausdrücklich als Änderungen des Vertrages bezeichnet werden. Ein Abweichen von der Schriftform wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 22 Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von ing.GOSCH automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

Der Kunde ist verpflichtet, ing.GOSCH Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

§ 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für alle aus den mit ing.GOSCH geschlossenen Verträgen mit Unternehmen resultierenden Pflichten wird Deutschlandsberg vereinbart. Bei Konsumenten gilt ihr gewöhnlicher Aufenthalt als Erfüllungsort.

Es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, ist als sachlich zuständiges Gericht für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften und Rechtsbeziehungen jeglicher Art zwischen ing.GOSCH und ihren Kunden ausdrücklich das Gericht für Handelssachen in Graz erklärt.